

Richtlinie für die Tätigkeit im Jugendbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz

§ 1 Aufgaben

1. Der Jugendbeirat ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell nicht gebundenes Gremium mit dem Ziel, die Interessen der Jugendlichen im Ostseebad Binz zu vertreten.
2. Er ist u.a. unterstützendes Gremium bei Projekten und Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung zu relevanten Themen von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Ostseebad Binz, Stellungnahmen des Jugendbeirates einholen.
5. Der Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der den Gemeindevertretern zuzuleiten ist. Er fördert die Kinder- und Jugendaktivitäten.
6. Jugendbeirat, Gemeindevertretung und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll im Interesse der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Ostseebad Binz zusammen.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Jugendbeirat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Binz haben und zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses im Alter von 14 bis 30 Jahren sind.
2. Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende Vorsitzende/n für die Dauer von 2 Jahren.
3. Neue Mitglieder können jederzeit dem Jugendbeirat beitreten, hierfür ist eine Bereitschaftserklärung notwendig.

§ 3 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, aber mindestens vier Mal jährlich statt.
2. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Angelegenheiten bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
3. Die Mitglieder werden schriftlich (moderne Medien möglich) unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen.
4. Ein zu benennendes Mitglied des Jugendbeirates fertigt über den Inhalt jeder Sitzung ein Protokoll an.
5. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche Sitzungen 10 Tage und für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage.

§ 4
Beschlussfähigkeit

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ostseebad Binz, den 05.08.2013

Karsten Schneider
Bürgermeister